

Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 23. April 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der sogenannten Großtagespflege endet ab dem 09.05.2021.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 09.05.2021 wieder zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung stellt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Zeitpunkt der Beendigung einer Schutzmaßnahme fest, wenn nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen der in der Verordnung festgelegte Wert der 7-Tage-Inzidenz unterschritten wird.

Mit Allgemeinverfügung vom 28.04.2021 hatte der Landkreis Hildesheim den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie den Schulbesuch untersagt und für die sogenannte Großtagespflege einen eingeschränkten Betrieb angeordnet. Diese Schutzmaßnahmen galten ab dem 30.04.2021.

Im Landkreis Hildesheim unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz nach den vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach Beginn der Geltung der vorgenannten Schutzmaßnahmen den Schwellenwert von 100. Dieser betrug am 03.05. (Montag) 73,6, am 04.05. (Dienstag) 72,5, am 05.05. (Mittwoch) 69,2 und am 06.05. (Donnerstag) 63,1 und beträgt am 07.05.2021 (Freitag) 63,8.

Die Voraussetzungen für die Wiederzulassung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie des Schulbesuchs und die Beendigung des eingeschränkten Betriebs in der sogenannten Großtagespflege liegen demnach vor.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 07.05.2021
Wißmann
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.